

Merkblatt für örtlich Beauftragte für den Datenschutz

Welche Aufgabenverteilung besteht zwischen der Leitung der kirchlichen Stelle und den örtlich Beauftragten für den Datenschutz?

Die Verantwortung für den Datenschutz trägt die Leitung der jeweiligen kirchlichen Stelle. Sie hat die Einhaltung der allgemeinen und bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen sicherzustellen. Das bedeutet, dass sie auch Vorsorge für die Einhaltung oder Maßnahmen zur Umsetzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen treffen muss.

Die oder der örtlich Beauftragte für den Datenschutz unterstützt die Leitung in dieser Aufgabe, wirkt auf die Einhaltung der Bestimmungen für den Datenschutz hin und prüft die Umsetzung des Datenschutzes in der Praxis.

Nicht selten wird diese Aufgabenverteilung zwischen Leitung und örtlich Beauftragten missverstanden. Weder ist der Datenschutz bei einer kirchlichen Stelle mit der Benennung einer oder eines örtlich Beauftragten automatisch sichergestellt, noch können örtlich Beauftragte in ihren kirchlichen Stellen die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften gewährleisten.

Örtlich Beauftragte können Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen feststellen, Abhilfe verlangen und datenschutzkonforme Verfahren anregen. Sie haben jedoch keine Befugnis, ihre Forderungen gegenüber den einzelnen Mitarbeitenden durchzusetzen. Diese Aufgabe obliegt der Leitung.

Die Leitung ist dafür verantwortlich, dass die Mitarbeitenden in ihrem Zuständigkeitsbereich in einer datenschutzgerechten Art und Weise arbeiten.

Eine Leitung, die aktiv Datenschutz betreibt, erfüllt den berechtigten Anspruch der Betroffenen auf einen datenschutzkonformen Umgang mit ihren personenbezogenen Daten und schützt sie so in ihrem Persönlichkeitsrecht.

Welche kirchlichen Stellen müssen örtlich Beauftragte für den Datenschutz bestellen?

Nach § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) müssen kirchliche Stellen örtlich Beauftragte für den Datenschutz schriftlich bestellen, wenn bei ihnen in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind. Ständig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Tätigkeit regelmäßig ausgeübt wird. Auch Ehrenamtliche sind zu berücksichtigen, wenn sie solche Aufgaben wahrnehmen.

Gemäß § 36 Absatz 1 Nr. 2 DSG-EKD ist ein örtlich Beauftragter für den Datenschutz auch dann zu bestellen, wenn die Kerntätigkeit der verantwortlichen Stelle in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Gesundheitsdaten) besteht. Unter dem Begriff Kerntätigkeit ist zu verstehen,

dass die Haupttätigkeit einer kirchlichen Stelle diese untrennbar prägt. Eine bloße Verarbeitung personenbezogener Daten als Nebentätigkeit reicht hingegen nicht aus. Ebenfalls fallen Tätigkeiten, die das Kerngeschäft lediglich unterstützen, wie etwa die Verarbeitung der Beschäftigtendaten der eigenen Mitarbeitenden, nicht in den Kernbereich der kirchlichen Stelle. Eine umfangreiche Verarbeitung kann sich sowohl auf die Menge der verarbeiteten Daten (Volumen), die Verarbeitung auf regionaler, nationaler oder supranationaler Ebene (geografischer Aspekt), die Anzahl der betroffenen Personen (absolute Zahl) als auch die Dauer der Verarbeitung (zeitlicher Aspekt) beziehen.

Um Synergieeffekte zu erzielen, kann sich die Bestellung auf mehrere Werke, Einrichtungen und kirchliche Körperschaften erstrecken. Die EKD, die Gliedkirchen sowie die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können außerdem gemäß § 36 Absatz 2 Satz 2 DSGVO-EKD in ihrem Recht bestimmen, dass mehrere verantwortliche Stellen zur gemeinsamen Bestellung verpflichtet werden.

Die Vertretung der oder des örtlich Beauftragten ist für deren oder dessen Abwesenheit (Urlaub, Dienstreise, Krankheit) zu regeln.

Welche Personen können zu örtlich Beauftragten für den Datenschutz bestellt werden?

Nach den gesetzlichen Vorgaben dürfen zu örtlich Beauftragten nur Personen bestellt werden, die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen (§ 36 Absatz 3 DSGVO-EKD). Die oder der örtlich Beauftragte für den Datenschutz muss danach in fachlicher und persönlicher Hinsicht für die Aufgabe geeignet sein. Sollte die Fachkunde bei der Bestellung noch nicht vorliegen, so ist dafür Sorge zu tragen, dass sie zeitnah erworben wird.

Zur Fachkunde gehört die Kenntnis der datenschutzrechtlichen Grundlagen. Dies sind insbesondere folgende Datenschutzbestimmungen:

- das Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD)
- die IT-Sicherheitsverordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (ITSVO-EKD)
- die Rechtsverordnung zur Durchführung des EKD-Datenschutzgesetzes (Datenschutzdurchführungsverordnung – DSDVO)
- die Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Datenschutzdurchführungsverordnung (Datenschutzverwaltungsvorschrift – DSVwV).¹

Örtlich Beauftragte müssen über IT-Grundkenntnisse verfügen. Darüber hinaus richten sich die weiteren konkreten IT-Anforderungen nach der Aufgabe der jeweiligen kirchlichen Stelle, der vorhandenen IT und der Art der verarbeiteten Daten.

Außerdem sollen die Beauftragten gute Kenntnisse über die Aufgaben, die Organisation und die Arbeitsabläufe der von ihnen betreuten kirchlichen Stelle haben.

¹ Die Rechtsgrundlagen und weiteres Material zum Thema Datenschutz findet man unter www.datenschutz-nordkirche.de

Im Hinblick auf die persönliche Zuverlässigkeit sind Kompetenzen wie Konfliktfähigkeit, Urteilsvermögen und (Selbst-)Organisation gefordert.

Örtlich Beauftragte unterliegen der Verschwiegenheit gemäß § 37 Absatz 6 i. V. m. 42 Absatz 6 und 7 DSGVO. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Ohne Genehmigung des Dienstherrn dürfen Betriebsbeauftragte oder örtlich Beauftragte für den Datenschutz weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Weiterhin finden die staatlichen Vorschriften über Zeugnisverweigerungsrechte für örtlich Beauftragte gemäß § 37 Absatz 5 DSGVO entsprechende Anwendung.

Sind Mitarbeitenden der kirchlichen Stelle neben ihrer Tätigkeit als örtlich Beauftragte für den Datenschutz weitere Aufgaben zugewiesen, dürfen diese die Erledigung ihrer Aufgabe als Datenschutzbeauftragte nicht beeinträchtigen. Insbesondere dürfen örtlich Beauftragte während ihrer Tätigkeit nicht mit Aufgaben betraut sein, deren Wahrnehmung zu Interessenkollisionen führen könnte. So sollen sie beispielsweise nicht gleichzeitig leitende Aufgaben in der kirchlichen Stelle, insbesondere in der Datenverarbeitung wahrnehmen (§ 36 Absatz 4 DSGVO).

Welche Stellung haben die örtlich Beauftragten für den Datenschutz?

Örtlich Beauftragte sind gemäß § 36 Absatz 5 Satz 1 DSGVO schriftlich zu bestellen. Dabei muss die kirchliche Stelle bzw. müssen die kirchlichen Stellen genannt werden, für die der oder die örtlich Beauftragte zuständig ist. Die Bestellung ist dem Datenschutzbeauftragten der Nordkirche anzuzeigen.

Die Kontaktdaten des örtlich Beauftragten sind gemäß § 36 Absatz 5 Satz 1, 2. Halbsatz DSGVO zu veröffentlichen. Damit örtlich Beauftragte ihre Aufgabe im vollen Umfang erfüllen können, muss ihre Bestellung auch den Mitarbeitenden in geeigneter Weise bekannt gemacht und darüber hinaus im Geschäftsverteilungs- und Organisationsplan der kirchlichen Stelle ausgewiesen werden.

Eine unabhängige und organisatorisch besondere Stellung ist für eine wirkungsvolle Tätigkeit der örtlich Beauftragten von entscheidender Bedeutung. Sie sind der Leitung der kirchlichen Stelle unmittelbar zu unterstellen und im Rahmen ihrer Aufgaben weisungsfrei (§ 37 Absatz 3 Sätze 1 und 2 DSGVO). Deshalb können sich örtlich Beauftragte jederzeit direkt an die Leitung der jeweiligen kirchlichen Stelle wenden. Eine regelmäßige Berichterstattung ermöglicht es der Leitung, dass sie frühzeitig über Datenschutzverstöße oder Verbesserungsvorschläge unterrichtet wird und schnell reagieren kann.

Die verantwortlichen Stellen haben ihre örtlich Beauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen. (§ 37 Absatz 1 Satz 5 DSGVO). Aus der Unterstützungspflicht folgt, dass den örtlich Beauftragten zur sachgerechten Erfüllung ihrer Aufgaben ein angemessener Zeitanteil, geeignete Räumlichkeiten und zweckentsprechende

Sachmittel (IT-Gerät, Büroausstattung, Fachliteratur, Dienstreisemöglichkeiten) gewährt werden müssen. Außerdem ist ihnen zur Erlangung und zur Erhaltung der erforderlichen Fachkunde die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen auf Kosten der Dienststelle zu ermöglichen (§ 37 Absatz 3 Satz 1 DSG-EKD).

Örtlich Beauftragte dürfen wegen ihrer Tätigkeiten gemäß § 37 Absatz 1 Satz 2 DSG-EKD nicht benachteiligt werden. Dieses Benachteiligungsverbot ist weit gefasst. Auch darf die Tätigkeit als örtlich Beauftragter keine negativen Auswirkungen auf die berufliche Entwicklung haben. Örtlich Beauftragte unterliegen einem besonderen Kündigungsschutz. Gemäß § 37 Absatz 2 Satz 2 DSG-EKD ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. Dieser Kündigungsschutz gilt auch für Kündigungen binnen eines Jahres nach Beendigung ihrer Bestellung fort. Auch die Abberufung der örtlichen Beauftragten ist nur unter den Voraussetzungen des § 636 BGB möglich (§ 37 Absatz 2 Satz 1 DSG-EKD).

Mit dem Ausscheiden der örtlich Beauftragten aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis einer kirchlichen Stelle endet auch die Bestellung. Es ist auch möglich, die Bestellung von vornherein zeitlich zu befristen. Es gilt eine Mindestfrist von drei Jahren gemäß § 36 Absatz 3 Satz 2 DSG-EKD. Eine einvernehmliche Beendigung der Bestellung ist jederzeit möglich.

Gemäß § 37 Absatz 4 DSG-EKD können sich betroffene Personen und Mitarbeitende direkt an den örtlich Beauftragten für den Datenschutz wenden.

Welche Aufgaben haben die örtlich Beauftragten für den Datenschutz?

- Örtlich Beauftragte wirken auf die Einhaltung der Bestimmungen für den Datenschutz hin. Sie unterstützen die Leitung der kirchlichen Stelle und die Arbeitsbereiche, die personenbezogene Daten verarbeiten, in allen Fragen des rechtlichen und technischen Datenschutzes sowie zur Organisation des Datenschutzes.
- Örtlich Beauftragte beraten sowohl die verantwortliche Stelle als auch die Mitarbeitenden (§ 38 Satz 2 Nr. 1 DSG-EKD).
- Örtlich Beauftragte überwachen insbesondere die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen (§ 38 Satz 2 Nr. 2 DSG-EKD). Gemäß § 38 Satz 2 Nr. 5 DSG-EKD haben die örtlich Beauftragten die verantwortliche Stelle bei der Datenschutz-Folgenabschätzung zu beraten und deren Durchführung zu überwachen.
- Örtlich Beauftragte informieren und schulen Mitarbeitende, die personenbezogene Daten verarbeiten. Sie können z. B. Merkblätter ausgeben oder Mitteilungen am schwarzen Brett bereitstellen. Sie sensibilisieren Mitarbeitende für Fragen des Datenschutzes und können Schulungen durchführen. Denkbar sind auch Informationen bei Mitarbeiterversammlungen oder die Veröffentlichung von Beiträgen in Hauszeitschriften, in Mitteilungsblättern oder im Intranet.

- Darüber hinaus sollen sie bei Projekten mit datenschutzrelevanten Komponenten beteiligt werden. Verantwortliche Stellen müssen gemäß § 37 Absatz 6 DSGVO sicherstellen, dass örtlich Beauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig bei allen mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen beteiligt werden. Insbesondere ist dies der Fall bei
 - der Planung und Entwicklung und Einführung von IT-Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten (z. B. Beratung und Mitarbeit bei der Erstellung einer Risikoanalyse, Abschätzung der Folgen und der Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit des Verfahrens).
 - dem Erarbeiten von IT-Sicherheitskonzepten.
 - dem Erstellen von Satzungen, Dienstvereinbarungen, Geschäftsordnungen, Richtlinien und Rundschreiben.
 - der Entwicklung von Formularen, Fragebögen und Datenbanken, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden.
 - der Formulierung von Verträgen, deren Gegenstand die Verarbeitung personenbezogener Daten ist (z. B. Auftragsverarbeitung nach § 30 DSGVO).
- Örtlich Beauftragte haben mit der Aufsichtsbehörde zusammenzuarbeiten (§ 38 Satz 2 Nr. 4 DSGVO).
- Soweit Betroffene Auskunft über die zu ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen oder Anfragen zum Datenschutz in der kirchlichen Stelle haben, sollte die oder der örtlich Beauftragte beteiligt oder federführend mit der Abwicklung beauftragt werden. Um den örtlich Beauftragten eine sachgerechte Aufgabenerfüllung zu ermöglichen, sind sie durch das Gesetz mit verschiedenen Kompetenzen ausgestattet. Gemäß § 37 Absatz 1 Satz 4 DSGVO kann die oder der örtlich Beauftragte Auskünfte verlangen und Einsicht in Unterlagen nehmen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.
- Darüber hinaus sind örtlich Beauftragte bei der Erstellung und der kontinuierlichen Fortschreibung eines IT-Sicherheitskonzeptes für die in der kirchlichen Stelle eingesetzte Informationstechnik zu beteiligen. Die konkreten Beteiligungsrechte hierzu ergeben sich aus der IT-Sicherheitsverordnung der DSGVO (§§ 3,5 Absatz 3 Nr. 8 IT-Sicherheitsverordnung). In diesem Zusammenhang obliegt den örtlich Beauftragten auch die Prüfung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 27 Absatz 1 bis 5 DSGVO. Allerdings sind die örtlich Beauftragten selbst nicht verantwortlich für die Gewährleistung von IT-Sicherheit.
- Eine enge Zusammenarbeit mit der Leitung der kirchlichen Stelle kann dadurch gefördert werden, dass regelmäßige Gespräche darüber geführt werden, wie ein angemessener Datenschutz umgesetzt wird, welche Schwachpunkte in der jeweiligen kirchlichen Stelle bestehen und wie diese auszuräumen sind.

Mit wem arbeiten die örtlich Beauftragten für den Datenschutz zusammen?

Um den Datenschutz in der kirchlichen Stelle erfolgreich voranzubringen, benötigen die Betriebsbeauftragten und örtlich Beauftragten für den Datenschutz „Verbündete“. Empfehlenswert ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Arbeitsbereich IT und (sofern vorhanden) mit der/dem IT-Sicherheitsbeauftragten. Eine gute Zusammenarbeit sollte die/der Datenschutzbeauftragte auch mit der Mitarbeitervertretung suchen, die ebenso wie die/der Datenschutzbeauftragte der Wahrung der Datenschutzrechte der Beschäftigten gesetzlich verpflichtet ist.

In allen Fragen zum Datenschutz sowie in Zweifelsfällen können sich die örtlich Beauftragten für den Datenschutz an den Datenschutzbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wenden (www.datenschutz-nordkirche.de).

